

Inhaltsverzeichnis

20.09.2016 Sitzung des Umweltausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Übergangswohnheim Ackerweg - Sachstand der energetischen Betrachtungen	Vorlage: 695/2016-6
	Vorlage	
	Vorlage: 695/2016-6	Vorlage: 695/2016-6
	0_LP Walberberg Ackerweg	
	Vorlage: 695/2016-6	Vorlage: 695/2016-6
	1_Grundriss EG-Genehmigungsplanung	
	Vorlage: 695/2016-6	Vorlage: 695/2016-6
Top Ö 5	2_ Grundriss OG_Genehmigungsplanung	
	Vorlage: 695/2016-6	Vorlage: 695/2016-6
	3_ Ansicht Nord-Ost_Genehmigungsplanung (1)	
	Vorlage: 695/2016-6	Vorlage: 695/2016-6
Top Ö 6	4_Anzicht Süd-West_Genehmigungsplanung	
	Nitratbericht des Erftverbandes	Vorlage: 501/2016-12
	Vorlage	
	Masterplan Rheinaue	Vorlage: 298/2016-12
	Vorlage	
	Vorlage: 298/2016-12	Vorlage: 298/2016-12
	Entwurf Masterplan	
	Vorlage: 298/2016-12	Vorlage: 298/2016-12
	Kostenschätzung	
	Vorlage: 298/2016-12	Vorlage: 298/2016-

		12
Top Ö 7	Niederschrift 2. Workshop	
	Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2016.betr. Erfassung aller Baumalleen im Alleenkataster NRW	Vorlage: 586/2016-12
	Vorlage	
	Vorlage: 586/2016-12	Vorlage: 586/2016-12
Top Ö 8	Antrag	
	Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2016 betr. Planung des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes im Stadtgebiet Bornheim	Vorlage: 670/2016-12
	Vorlage	
	Vorlage: 670/2016-12	Vorlage: 670/2016-12
Top Ö 9	Antrag	
	Erweiterung des Naturschutzgebietes "An der Roisdorfer Hufebahn"	Vorlage: 746/2016-12
	Vorlage	
	Vorlage: 746/2016-12	Vorlage: 746/2016-12
	Obstblütenlandschaft NSG Ende	

Einladung



Sitzung Nr.	55/2016
UmweltA Nr.	3/2016

An die Mitglieder
des **Umweltausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 20.09.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Übergangswohnheim Ackerweg - Sachstand der energetischen Betrachtungen	695/2016-6
5	Nitratbericht des Erftverbandes	501/2016-12
6	Masterplan Rheinaue	298/2016-12
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2016.betr. Erfassung aller Baumalleen im Alleenkataster NRW	586/2016-12
8	Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2016 betr. Planung des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes im Stadtgebiet Bornheim	670/2016-12
9	Erweiterung des Naturschutzgebietes "An der Roisdorfer Hufebahn"	746/2016-12
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	723/2016-1
11	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Umweltausschuss	20.09.2016
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	695/2016-6
-------------	------------

Stand	12.08.2016
-------	------------

Betreff Übergangswohnheim Ackerweg - Sachstand der energetischen Betrachtungen

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen des Architekten zur Kenntnis.

Sachverhalt

In der Sitzung wird die Entwicklung der energetischen Überlegungen zur Baumaßnahme vom beauftragten Architekten und Sachverständigenbüro erläutert.
Aktuell werden von der Stadtverwaltung die ersten Aufträge an Baufirmen zur Vergabe vorbereitet, um Ende September 2016 mit zunächst mit den Tief- und Rohbauarbeiten beginnen zu können.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan
Grundriss EG
Grundriss OG
Ansicht Nord-Ost
Ansicht Süd-West

Zeichenerklärung
ALLGEMEIN

Kreisgrenze (Stadtgrenze)	○ ○ ○ ○ ○ ○	Kartierungsnachweis für Grenzpunkt	○	Oberflurhydrant	⬆
Gemarkungsgrenze	— · — · — · — · —	Geländehöhe	+ 70.33	Unterflurhydrant	⬇
Flurgrenze	— · — · — · — · —	Böschung	TTTT	Wasserschleber	⊞
Flurstücksgrenze	— · — · — · — · —	Verkehrsschild	→	Gasschieber	⊞
Gebäudeumföhrung	— · — · — · — · —	Haltestelle	→	Straßensenkasten	⊞
Nutzungsgrenze, Bordkante	— · — · — · — · —	Angelanlage	→	Mast	⊞
Oberirdische Leitung Starkstrom	— · — · — · — · —	Mauer mit Angabe der Stärke	— · — · — · — · —	Schacht	⊞
Oberirdische Leitung Strom	— · — · — · — · —	Zaun	— · — · — · — · —	Kabelschrank	⊞
Unterirdische Leitung Wasser	— · — · — · — · —	Hecke	— · — · — · — · —	Kabelschacht	⊞
Abwasserkanal-Schmutzwasserleitung	— · — · — · — · —	Baum (geschützt)	○	Fernsprechhäuschen	⊞
Abwasserkanal-Regenwasserleitung	— · — · — · — · —	Umfang Hecke	○		
Abwasserkanal-Mischwasserleitung	— · — · — · — · —	Kronenmaßstäblich	○		
		Baum (ungeschützt)	○		

Baurecht

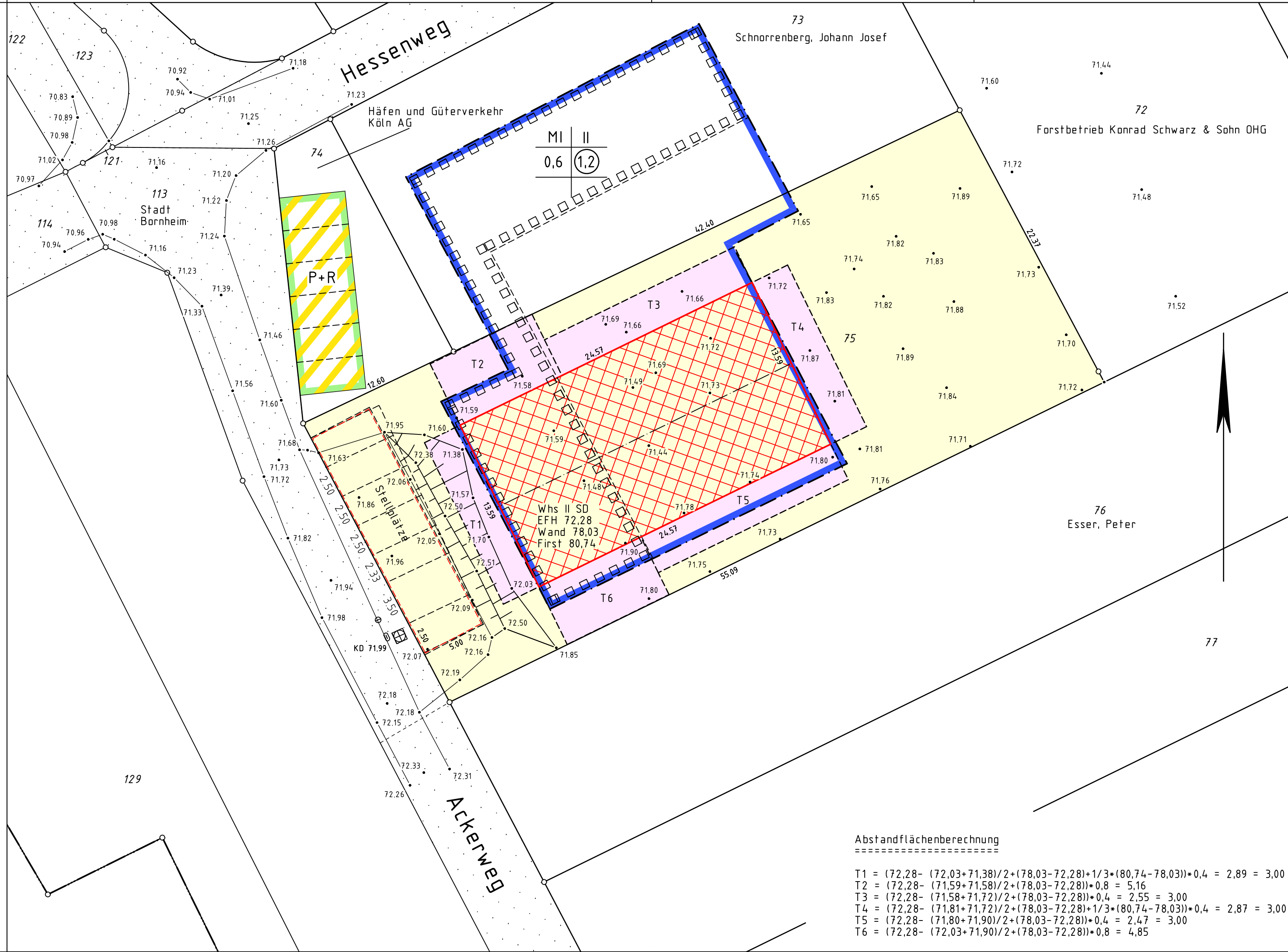
Baugrundstück für den Gemeinbedarf	B.f.G.	Offentliche Verkehrsfläche vorhanden	geplant	offene Bauweise	o
Baugebiet gemäß Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968				geschlossene Bauweise	g
Kleinsiedlungsgebiet	WS	Ö. Gr.		Nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen	ED
reines Wohngebiet	WR	pr. Gr.		Nur Hausgruppen zugelassen	H
allgemeines Wohngebiet	WA			Zahl der Vollgeschosse	III
Dorfgebiet	MD			Höchstgrenze z.B.	III
Mischgebiet	MI			zwingend z.B.	III
Kerngebiet	MK			Grundflächenzahl	GRZ
Gewerbegebiet	GE			Geschöflächenzahl	GFZ
Industriegebiet	GI			Baumassenzahl	BMZ
Wohnendhausgebiet	SW			GRZ/GFZ z.B.	0,3 (0,9)
Sondergebiet	SD			GRZ/BMZ z.B.	3,0 (1,0)
Abstandfläche gem. §6 BauO NW		Baulinie		Plätze für Abfallbehälter	M
T = notwendige Tiefe		Baugrenze			
Baulast vorhanden		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
Baulast geplant		Grenze des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes			

Bauliche Anlagen vorhanden	Grundstücksentwässerung	Erdgeschoß-Fußbodenhöhe über NN	EFH
Bauliche Anlagen geplant	vorhandene Schmutzwasserleitung	Hauptgesimshöhe	HGH
Bauliche Anlagen beseitigen	vorhandene Regenwasserleitung	Oberkante (fertig) Fußboden	OK(F)F
Bauliche Anlagen unterirdisch	vorhandene Mischwasserleitung	Oberkante Decke	OKD
	geplante Schmutzwasserleitung	Grenze des Baugrundstückes	
	geplante Regenwasserleitung		
	geplante Mischwasserleitung		

Dachformen	Maße und Zahlen
Satteldach	SD
Walmdach	WD
Krüppelwalmdach	KWD
Pultdach	PD
Zehldach	ZD
graphisch ermitteltes Maß	z.B. (10,20)
rechnerisch ermitteltes Maß	z.B. (10,20)
geplante Geländehöhe	+ (100,40)

Bauliche Anlagen	Nutzung	Bauart der Außenwände	Bedachung	Höhenanschluß:
				Bolzen Nr.
				Höhe
				m ü. NN
				Kontrollbolzen Nr.
				Höhe
				m ü. NN

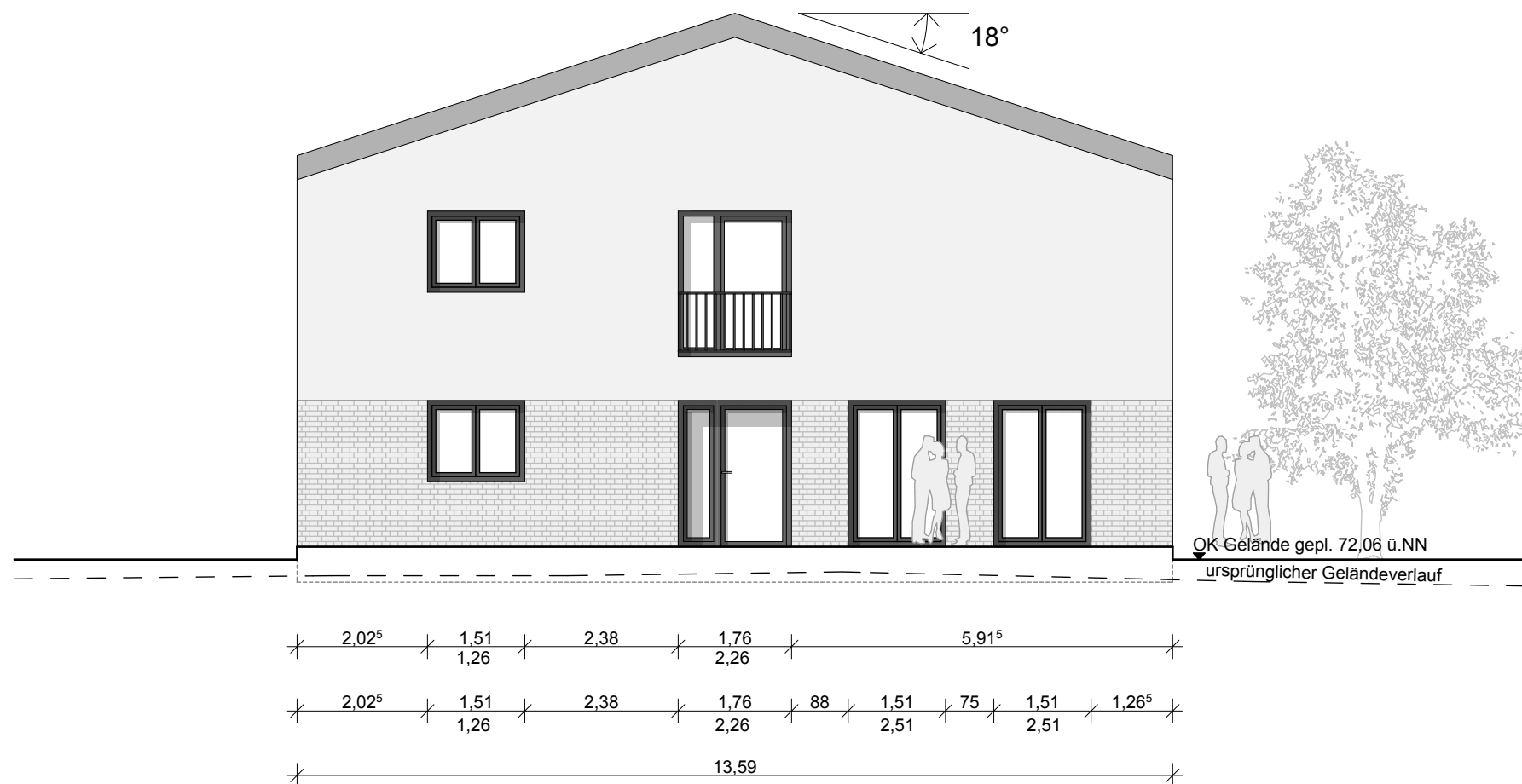
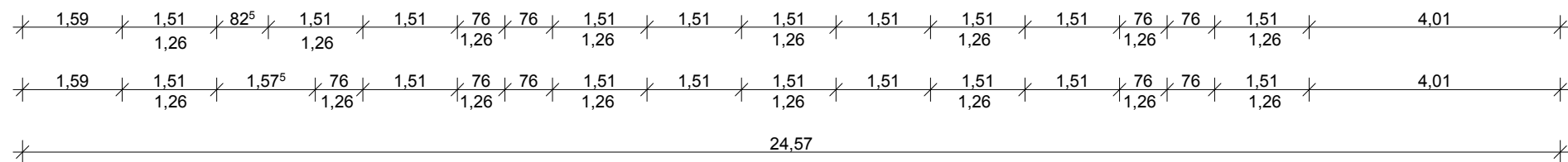
Die Höhen beziehen sich auf NNN.
Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Bauwerken ist.
Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.



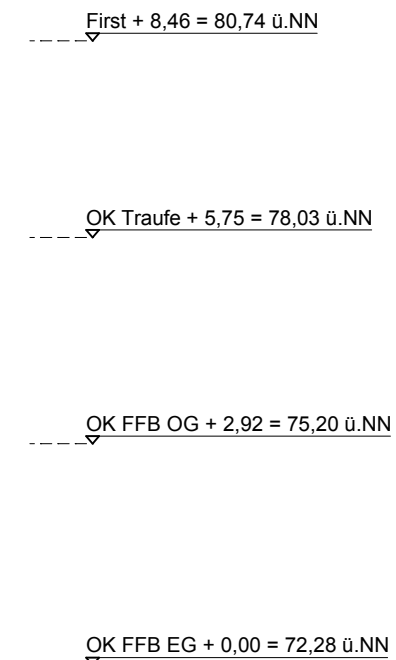
Abstandflächenberechnung
=====

T1 = (72,28- (72,03+71,38)/2+(78,03-72,28)+1/3*(80,74-78,03))*0,4 = 2,89 = 3,00
T2 = (72,28- (71,59+71,58)/2+(78,03-72,28))*0,8 = 5,16
T3 = (72,28- (71,58+71,72)/2+(78,03-72,28))*0,4 = 2,55 = 3,00
T4 = (72,28- (71,81+71,72)/2+(78,03-72,28)+1/3*(80,74-78,03))*0,4 = 2,87 = 3,00
T5 = (72,28- (71,80+71,90)/2+(78,03-72,28))*0,4 = 2,47 = 3,00
T6 = (72,28- (72,03+71,90)/2+(78,03-72,28))*0,8 = 4,85

Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure									
Dipl.-Ing. A. Blank				Effelsbergstr. 36 53332 Bornheim Telefon: (02227) 912800		Gesch. B. Nr.:150769LP Orientierung 1:5000 (DGK 5)			
Amtlicher Lageplan Maßstab 1:250									
Baugenehmigungsbehörde: Stadt Bornheim									
Bauvorhaben: Neubau Übergangswohnheim									
Bauherr: Stadt Bornheim									
Gemeinde: Bornheim									
Gemarkung: Walberberg Flur: 22 Rahmenkarte: -									
aus Flur-	Fläche	Grundbuch	Eigentümer						
stück	ha	a	m²						
75	12,92		Stadt Bornheim						
Art und Maß der baulichen Nutzung (Berechnung n. §2 Abs. 5 BauPrüf.VO auf Beiblatt)									
Bearbeitungs-									
vermerke									
Bebauungsplan Nr. -									
Baugebiet §34									
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse									
Fläche des Flurstücks									
+ Zuschlag n. §21a Abs.2 BauNVO									
- Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie									
- Teilflächen des Flurstücks, die nicht im Bauland liegen (§19 Abs.3 BauNVO)									
± Baulastflächen									
Fläche des Baugrundstückes 1292 m²									
Grundfläche									
Geschöflächen									
Baumasse									
Den Inhalt des Lageplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem Bauvorhaben bin ich einverstanden.									
Für die Übereinstimmung von Projektzeichnung und Bauzeichnung									
Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen vom 19.11.2015 hergestellt. Die Richtigkeit der Eintragung des Planungsrechts wird gewährleistet. Der Projekteintragung lagen Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 vom Januar 2015 zugrunde.									
Bauherr: Stadt Bornheim									
Architekt: Bornheim, den 09.02.2015									
(Unterschrift) (Stempel, Unterschrift) (Siegel)									
Öffentl. best. Verm.-Ing.									



Ansicht Nord



Ansicht Ost

LEISTUNGSPHASE			
Genehmigungsplanung			
PROJEKT Übergangswohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim			
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim			
_____ Datum, Unterschrift			
ARCHITEKTEN Bousset Duda Architekten Fasanenstraße 9 51427 Bergisch Gladbach Tel. 02204 / 96 81 400 Fax 02204 / 96 81 401 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56			
_____ Datum, Unterschrift			
IND.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZ
			
PLANINHALT Ansicht Nord/Ost			
PLANNUMMER GP-3.01			
MASZSTAB 1:100			
DATUM 18.02.2016			
GEZ KO			
INDEX			
FORMAT A3			

Umweltausschuss	20.09.2016
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	501/2016-12
Stand	06.06.2016

Betreff Nitratbericht des Erftverbandes

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zum Nitratbericht des Erftverbandes und die ergänzenden Informationen des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel zur Kenntnis.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 17.05.2016 regte der Umweltausschuss an, den Nitratbericht des Erftverbandes in einer seiner nächsten Sitzungen vorgestellt zu bekommen. Auf Einladung der Verwaltung hat Herr Dr. Cremer, Autor des Berichts, seine Teilnahme an der Sitzung zugesagt. Er wird den Nitratbericht in seinen allgemeinen und den speziell Bornheim betreffenden Belangen vorstellen.

Für ergänzende Informationen zur Wassergewinnung und zum kooperativen Gewässerschutz steht Herr Dr. Axel Spieß, Verbandstechniker des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel, ebenfalls zur Verfügung.

Umweltausschuss	17.05.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	18.05.2016
Rat	19.05.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	298/2016-12
Stand	19.04.2016

Betreff Masterplan Rheinaue

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen.
(s. Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen.
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

- den Masterplan Rheinaue als Grundlage für die weitere Entwicklung des Bereiches in der vorgelegten Form,
- die Anpassung des Radverkehrskonzeptes an die Radwegeführung über den Auenweg und

beauftragt die Verwaltung,

- die Verfügbarkeit von Förder- und Drittmitteln zu prüfen und anhand der Prioritätenliste in der Sachverhaltsdarstellung ggf. Mittel für eine erste Umsetzung des Masterplans im Haushaltsplan anzumelden,
- zu prüfen, ob die Bayerstraße zwischen Siegstraße und Auenweg als Radfahrstraße ausgewiesen werden kann und dieses sowie ggf. weitere erforderliche straßenverkehrsrechtliche Verfahren durchzuführen.

Sachverhalt

Die Erarbeitung des Masterplans Rheinaue wurde am 29.04.2014 vom VPLA beschlossen (Vorlage 297/2014-7). Eine Mittelbereitstellung für die Erarbeitung des Masterplans erfolgte für 2015, für Maßnahmen wurden bisher im Haushalt keine Mittel bereitgestellt. Zur Erarbeitung des Masterplans fanden zwei Workshops statt. Der erste erfolgte im November 2015 unter Beteiligung der Anlieger, anliegenden Vereine und örtlichen Ratsmitglieder/ Ortsvorsteher ohne Planvorgaben. Die Eingeladenen sollten ihre Meinung für eine künftige Gestaltung des Rheinufer zwischen Fischervereinshaus und Stadtgrenze am Engländer Weg einbringen. Auf dieser Grundlage erarbeitete das beauftragte Büro S+P Freiraumplaner aus Bonn einen Entwurf des Masterplans, der im zweiten Workshop nicht nur den Anliegern, sondern allen Herselern und der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert wurde. Die überwiegende Zahl der bei beiden Veranstaltungen Anwesenden waren aber Anlieger.

Der Masterplanentwurf unterscheidet zwei Bereiche. Zum einen den Abschnitt zwischen Sportplatz und Stadtgrenze Bonn am Engländer Weg. Dieser Abschnitt soll vor allem dem Naturschutz (Kompensationsmaßnahme) und der stillen Naherholung vorbehalten bleiben. Zum anderen der Bereich Sportplatz bis zum Gelände des Fischervereinshauses. In diesem Abschnitt sollen der Zugang zum Rhein und die Stellplatzsituation optimiert und die Folgefreizeitnutzung sowie die Kompensationsmaßnahme auf dem ehemaligen Sportplatz konkretisiert werden.

Sehr viel Zustimmung im zweiten Workshop fand die Trennung von Fuß- und Radverkehr zwischen Leinpfad und Auenweg sowie die Anlage der Rheinaue als Stromtalwiese mit einzelnen Baumgruppen (Kompensationsmaßnahme). Auch die Fortführung der Rheindorfer Straße als wassergebundener Fuß- und Radweg über den Auenweg hinweg zum Leinpfad wurde befürwortet.

Darüber hinaus meldete man im Bereich Sportplatz Bedarf an für weitere Stellplätze, einen Wasserzugang für die Ruderer und ansonsten überwiegend stille Naherholung ohne zu viele Einrichtungen, die die Aufenthaltsqualität erhöhen, da man Lärm, Dreck und Vandalismus befürchtet. Die Neuerrichtung eines Grillplatzes auf dem ehemaligen Sportplatzgelände fand keinerlei Zustimmung.

Außerhalb des Masterplans wurde verwaltungsintern noch einmal über den barrierefreien Zugang von der Bierbaumstraße zum Rhein diskutiert (Rampe, Aufzug). Der Zugang wäre sehr wünschenswert, ist aber technisch sehr aufwendig zu lösen, erschwerend kommen die Böschungsstatik und die behördlichen Restriktionen (Überschwemmungsgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) hinzu. Es ist von mindestens einem mittleren sechsstelligen Betrag auszugehen. Dieses Projekt ist aus Sicht der Verwaltung ohne Förderung nicht finanzierbar.

Der Entwurf des Masterplans, das Protokoll des zweiten Workshops und die Kostenschätzung sind beigelegt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich in einzelne Bausteine mit unterschiedlicher Priorität aufteilen. Bei allen Bausteinen ist die Verfügbarkeit von Fördermitteln und die (Kosten-) Beteiligung Dritter zu prüfen.

1. (Teil-) Rückbau restliche Sportanlagen und Anlage der Ausgleichsflächen für die Arecon-Gebäude, Wegeführung durch das Gelände und Gestaltung der Freizeitfläche auf dem Sportplatz. Nach Kostenschätzung rund 310.000 €, teilweise durch Ersatzzugelder gedeckt.

Bewertung der Verwaltung

Eine Neugestaltung des ehemaligen Sportplatzes ist dringend geboten. Zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahme besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung könnte die Errichtung einer Fahrradabstellanlage geprüft werden. Bei einer entsprechenden Förderung sollte die Maßnahme vorrangig umgesetzt werden. Ansonsten sind ggf. auch schrittweise Umsetzungen möglich.

2. Rückbau Asphaltdecke auf dem Leinpfad und Herstellung eines neuen Weges mit wassergebundener Decke ausschließlich für Fußgänger, Anschluss an den Weg auf dem Sportplatz und an Leinpfad an der Stadtgrenze. Gemäß Kostenschätzung rund 390.000 €.

Bewertung der Verwaltung

Die Trennung von Fußgänger und Radfahrer auf Leinpfad und Auenweg ist ein zentraler Aspekt des Masterplans Rheinaue. Die wassergebundene Decke ist für Fußgänger barrierefrei nutzbar, für Radfahrer aber weniger attraktiv als Asphalt. Bei der Ausführung des Leinpfades in wassergebundener Decke sind die Folgeunterhaltungskosten zu beachten. Die Maßnahme sollte in die Abstimmung über eine Priorität

tensetzung zum Radverkehrskonzept einbezogen werden.

3. Neuordnung des Parkplatzes neben der Anglerwiese mit Umgestaltung des Einmündungsbereichs Bayerstraße. Nach Kostenschätzung 94.000 €.

Bewertung der Verwaltung

Wünschenswerte Maßnahme, vor allem, um das völlig ungeordnete Parken zu beenden und die Fläche optimal nutzen zu können. Der Einmündungsbereich Bayerstraße Auenweg kann durch die Umgestaltung optimiert werden, ist aber nicht als Unfallhäufungsstelle bekannt. Die Maßnahme könnte mittelfristig umgesetzt werden.

4. Neugestaltung Bereich Bootsrampe mit Sitzstufenanlage, Schwimmsteg und Längsparkern. Kostenschätzung 228.000 €.

Bewertung der Verwaltung

Deutliche qualitative Aufwertung dieses Bereichs, allerdings auch kostenintensiv. Bei den Einrichtungen für die Bootsfahrer ist deren (Kosten-) Beteiligung zu prüfen. Es empfiehlt sich, die Maßnahme nur im Zusammenhang mit einer Förderung anzugehen.

5. Verbreiterung und Asphaltierung des Auenweges. Optimierung des Anschlusses von Auenweg an den Leinpfad, ggf. auf Bonner Stadtgebiet. Nach Kostenschätzung 316.000 €.

Bewertung der Verwaltung

Die Asphaltierung des Auenwegs ist in einem mittelmäßigen Zustand. Für einen kombinierten Rad-/Gehweg, der gleichzeitig landwirtschaftlichen Verkehr aufnehmen soll, ist er zudem zu schmal. Es empfiehlt sich, die Maßnahme nur im Zusammenhang mit einer Förderung anzugehen.

6. Neugestaltung des Parkplatzes oberhalb des Auenwegs (Siegstraße). Nach Kostenschätzung 104.000 €.

Bewertung der Verwaltung

Wünschenswerte Maßnahme, deren Ergebnis (9 Stellplätze) aber in keinem Verhältnis zu den Kosten steht. Umsetzung nur bei einer Finanzierung durch Dritte.

Der Planentwurf erfordert neben baulichen auch einige straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die im weiteren Verfahren geprüft werden sollen.

- Zur Verlegung der Rad-Fernverbindung Köln-Koblenz vom Leinpfad auf den Auenweg ist das aktuell in Erarbeitung befindliche Radverkehrskonzept entsprechend anzupassen. Derzeit ist der Leinpfad als Haupt Verbindungsweg ausgewiesen. Hierbei ist die Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen.
- Im Zuge der Verlegung der Rad-Fernverbindung wäre auch zu prüfen, ob die Bayerstraße zwischen Siegstraße und Auenweg (öffentliche Straße und ebenfalls Teil des Fernradweges Köln-Koblenz) als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann. Die Voraussetzungen und ggf. Rechtsfolgen für die betroffenen Anlieger wären zu überprüfen und ggf. abzuwägen. In jedem Falle würde es hierzu einer Anordnung nach § 45 StVO bedürfen.
- Die Trennung von Radverkehr (Auenweg) und Fußgänger (Leinpfad) hätte vermutlich zur Folge, dass auch Radfahrer weiterhin direkt zum Rhein wollen, so dass Zuwiderhandlungen wahrscheinlich wären. Für notwendige Kontrollen des fließenden Ver-

kehrs in diesen Bereichen wäre dann die Polizei zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

s. Sachverhaltsdarstellung. Die Folgeunterhaltungsaufwendungen ändern sich dem Grunde nach nicht, da keine wesentliche zusätzliche Infrastruktur geschaffen wird.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Entwurf des Masterplans
2. Protokoll des zweiten Workshops
3. Kostenschätzung



Nr.	Änderung, Art, Umfang, Ursache	Gezeichnet / Datum
-----	--------------------------------	--------------------



Projekt:

Masterplan Rheinaue

Plan:	Maßstab:	1 : 1000
Lageplan - Vorentwurf	Plan Grösse:	200 x 90 cm
	Plan Nr:	320 / Vo 001
Abteilung:	Unterschrift:	
	Bornheim, den	

S+P Freiraumplaner GbR
Dipl. Ing. Peter Kläs - AKNW & Astrib Oppenländer Prof.-Neu-Allee 33,
53225 Bonn, Telefon: 0228 / 46 46 45, Telefax: 0228 / 47 69 33,
E-Mail: info@s-p-freiraumplaner.de

Name:		Datum:		Name:		Datum:		Bonn, den
gezeichnet:	AO	25.01.16	geprüft:					
gezeichnet:	AO	25.01.16	geprüft:					
Druckdatum:		08.03.16						

Stadt Bornheim
Masterplan Rheinaue vom 25.01.2016
Überschlägliche Kostenermittlung

Nicht beinhaltet sind Kosten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (eventuell erforderliche Ausgleichspflanzungen im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) und Retentionsausgleichsmaßnahmen. Diese können erst im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanung ermittelt werden. Die Kosten sind abhängig von der zukünftigen Wahl der Ausstattungsgegenstände, Oberflächenbeläge und Ausbaustandards.

Es handelt sich daher lediglich um eine überschlägliche, auf Flächenpreise bezogene Kostenermittlung, basierend auf Erfahrungswerten.

Die Kosten sind auf die im Rahmen der Planung festgelegten Planungsbereiche bezogen:

Planungsbereich 1 (Anglerwiese bis östliche Grenze Sportplatzgelände):

Parkplatz neben Anglerwiese

730,00 qm x 55,00 € = 40.150,00 €

Parkplatz oberhalb Auenweg (mit Stützmauern)

545,00 qm x 190,00 € = 103.550,00 €

Einmündungsbereich Bayerstraße /
Siegstraße (Aufpflasterungsfläche)

560,00 qm x 95,00 € = 53.200,00 €

Bootsrampe (mit seitlichen Parkstreifen / Sitzstufenanlage mit oberhalb liegender
Platzfläche / Steg mit modularen Schwimmelementen)

1.035 qm x 220,00 € = 227.700,00 €

Sportplatzfläche (mit Boulebahnen, Grillplatz, Fitnessparcour etc.)

6.600,00 qm x 47,00 € = 310.200,00 €

Planungsbereich 2 (Östliche Grenze Sportplatzgelände bis Stadtgrenze Bonn):

Leinpfad (mit Verbindungsweg, Weg zum Steg 2, Erdverlegung
Telefon – Leitung)

5.700,00 qm x 68,00 € = 387.600,00 €

Auenweg (Verbreiterung auf 4 m, komplett neue Deckschicht,
Erdverlegung Telefon – Leitung)

5.100,00 qm x 62,00 € = 316.200,00 €

Gesamtsumme, netto 1.438.600,00 €

19 % Mwst 273.334,00 €

Gesamtsumme, brutto 1.711.934,00 €

Aktenvermerk Nr. 3 vom 16.03.2016

Betr.: Stadt Bornheim

Email an:

s. Verteiler

Bezug: Masterplan Rheinaue

Hier: 2. Workshop am 16.03.2016

<u>Teilnehmer:</u>	Herr Dr. Paulus Herr Erll Frau Oppenländer Herr Kläs Geladene Gäste	Stadt Bornheim, Umwelt- und Grünflächenamt Stadt Bornheim, Stadtplanungsamt Büro S+P Büro S+P Anlieger / Vereine / Institutionen / Ratsmitglieder / Ortsvorsteher
--------------------	---	---

Verteiler: Stadt Bornheim (Herr Dr. Paulus, Herr Erll), z.d.A.

Nr. Text

**zu erledigen
durch / bis:**

Der 2. Workshop fand statt zur Vorstellung des Masterplanes Rheinaue

Es wird festgehalten:

1. Herr Dr. Paulus begrüßte die anwesenden geladenen Gäste, bestehend aus Anliegern / Vereinen / Institutionen / Ratsmitgliedern und Ortsvorstehern.
2. Herr Dr. Paulus erläuterte das Projekt „Masterplan Rheinaue“ und die angedachte Vorgehensweise zur Entwicklung der Planung unter Einbeziehung der betroffenen Bürger und wies nochmals auf die zu beachtenden Restriktionen innerhalb des relevanten Planungsbereiches hin.
3. Büro S+P erläutert, den auf Grundlage des 1- Workshops erarbeiteten Masterplan. Die Erläuterung erfolgte abschnittsweise entsprechend der bisher getroffenen Aufteilung in 2 Planungsbereiche:
 - Planungsbereich 1:
Gelände Fischerverein-Parkplätze-Bootsrampe-Sportplatz-Grillplatz
 - Planungsbereich 2:
Stromtalwiesen mit Auwaldgruppen zwischen Leinpfad und Auenweg
4. Die Planung wurde prinzipiell begrüßt.
Bezogen auf die Planungsbereiche wurden nachfolgend aufgeführte Anregungen / Wünsche / Kritikpunkte seitens der Anwesenden geäußert, die zur Kenntnis genommen wurden und bei den weiteren Planungsschritten in die Überlegungen einbezogen werden sollen.
5. Zu Planungsbereich 1 (Anglerwiese bis östliche Sportplatzgrenze):
- 5.1 Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Beleuchtung des Einmündungsbereiches Siegstraße / Bayerstraße, der Zufahrt zur Bootsrampe sowie der der angrenzenden Parkplätze umsetzbar ist.

- 5.2 Auf mehrheitlichen Wunsch der Anwesenden soll kein Grillplatz mehr vorgesehen werden.
Der vorhandene Grillplatz soll beseitigt und nicht wieder, auch nicht an anderer Stelle, vorgesehen werden.
- 5.3 Durch die direkten Anwohner der Bayerstraße wurde der Wunsch geäußert, auf dem Sportplatzgelände keine Möglichkeiten zur Freizeitnutzung (z. B. Boulebahnen oder ähnlich) sowie keine Aufenthaltsmöglichkeiten (z. B. Bänke) vorzusehen um Lärmbelästigung und Vermüllung zu vermeiden.
Da Fitnessgeräte (z. B. Reckstangen etc.) zu keinen größeren Lärmbelästigungen führen können, wären diese denkbar.
- 5.4 Es soll durch gestalterische sowie technische Maßnahmen verhindert werden, dass Fahrzeuge bis unmittelbar an den Rhein fahren können (ausgenommen Bootstrailer).
- 5.5 Vorgesehene Bepflanzungen sollten in größerem Abstand zu den Fahr- und Parkflächen vorgesehen werden, damit auch Anhänger mit großen Booten nicht die Bäume beschädigen.
- 5.6 Die Forderung nach regelmäßiger Pflege der städtischen Flächen und Müllbeseitigung wurde erneut angemahnt.
Herr Dr. Paulus bestätigte, dass alle Flächen, die sich in städtischem Eigentum befinden, durch die Stadt Bornheim zu pflegen sind.
- 5.7 Vereinzelt wurde erwähnt, dass die Problematik zwischen Nutzungsdruck und dem daraus resultierenden Wunsch nach Freizeitangeboten in dieser exponierten Lage einerseits und dem Ruhebedürfnis der direkten Anwohner andererseits wohl erkannt und bewusst ist.
- 5.8 Die Wahl des Oberflächenbelages vom Parkplatz neben der Anglerwiese soll unter Berücksichtigung der Unterhaltungskosten geprüft werden.
Vorgesehen ist ein wassergebundener Belag.
- 5.9 Die Verbreiterung der Bootsrampe mit den seitlichen Parkplätzen (Längsparker) sowie der Anordnung von Sitzstufen am Uferbereich findet allgemeinen Anklang.
6. Zu Planungsbereich 2 (Östliche Sportplatzgrenze bis Stadtgrenze Bonn):
- 6.1 Gemäß Planung soll der Leinpfad in einen reinen Fußweg und der Auenweg in einen gemischten Fuß- und Radweg umgewandelt werden.
Die vorgesehene Trennung zwischen Fuß- und Radweg wurde allgemein begrüßt.
- 6.2 Dem Wunsch nach einem verbreiterten Ausbau des Leinpfades für Fuß- und Radfahrer wurde entgegnet, dass eine Verbreiterung des Leinpfades seitens der ULB wohl nicht genehmigungsfähig ist. Ein Anwesender Vertreter des Landschaftsbeirates hat dies bestätigt.
Des weiteren sprechen die örtlichen Gegebenheiten gegen eine Verbreiterung (Baumstandorte).
- 6.3 Um Radfahrer weitestgehend vom Befahren des Leinpfades auszuschließen, sind entsprechende technische Einrichtungen (z. B. Sperren) vorzusehen.
- 6.4 Die Anbindung des von Bonn kommenden Radweges an den Auenweg ist aus Gründen der besseren Linienführung nochmals zu prüfen. Eine direktere, gradlinige Anbindung wäre wünschenswert. Dieser Sachverhalt ist, da diese Trasse durch ökologisch wertvolle Bereiche verlaufen würde, mit der ULB im Zuge der Genehmigungsplanung hinsichtlich der Umsetzbarkeit zu klären.
Des weiteren ist Rücksprache mit der Stadt Bonn zu halten, da dies auch Auswirkungen auf die Trassenführung auf dem Stadtgebiet Bonn

- haben würde.
Es ist mit der Stadt Bonn auch zu prüfen, ob eine Optimierung der Anbindung des Auenweges an den Leinpfad bereits auf Bonner Stadtgebiet erfolgen könnte, da hier der Eingriff in Natur und Landschaft voraussichtlich geringer ausfiele.
- 6.5 Es wird auf den illegalen Fahrzeugverkehr auf dem Auenweg hingewiesen.
Es ist zu prüfen, ob und wie dies unterbunden werden könnte.
Auf die erlaubte Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge wird seitens der Stadt Bornheim hingewiesen.
- 6.6 Zum Bootshaus:
Es wird auf einen restaurantähnlichen Betrieb mit Ausschank etc. in den Sommermonaten hingewiesen. Die Bauordnung wird um Überprüfung gebeten.
- 6.7 Es soll nochmal geprüft werden, ob die Einrichtung von Hundefreilaufzonen mittels ortsfesten Zäunen möglich ist.
Büro S+P weist darauf hin, dass ortsfeste Zäune nach Vorab Rücksprache mit der ULB nicht gewünscht sind.
Nachgang zum Workshop:
Stadt Bornheim weist im Nachgang zum Workshop nochmals darauf hin, dass die Einrichtung einer Hundefreilaufzone mit den vorgesehenen ökologischen Ausgleichszwecken nicht vereinbar ist.
Die Einrichtung einer eingezäunten Hundefreilaufzone hätte zur Folge, dass wiederum eine neue Ersatz – Ausgleichsfläche an anderer Stelle auszuweisen wäre.
- 6.8 Die bestehenden Freileitungen sollen zur Verbesserung des landschaftsbildes in die Erde verlegt werden.
Es soll geprüft werden, wer die Kosten hierfür übernehmen würde, da es sich um „private Zuleitungen“ zum Bootshaus handelt.
- 6.9 In die weiteren Planungen sollen Artenschutzaspekte mit aufgenommen werden (Optimierung der Stromtalwiesen - Biotop für bestimmte Zielarten wie Feldlerche, Wachtel, Schwarzkelchen etc.).
7. Zu Planungsbereich 1 und 2:
- 7.1 Der Leinpfad sowie der neue Verbindungsweg vom Leinpfad über den Sportplatz in Richtung Auenweg soll eine wassergebundene Oberfläche erhalten.

Büro S+P erläutert kurz den Aufbau eines wassergebundenen Weges (kornabgestuftes mineralisches Gemisch, diverse Farben möglich).

Seitens der Anwesenden wird auf einen erhöhten Pflegeaufwand, insbesondere nach Hochwasserereignissen, hingewiesen. Es soll geprüft werden, wie sich das Kosten / Nutzenverhältnis unter Einbeziehung zukünftiger Unterhaltungsarbeiten zwischen einem Asphaltbelag und einer wassergebundenen Decke darstellt.

Auf die Notwendigkeit eines technisch richtigen Aufbaus, einschl. Gefälleausbildungen zur ordnungsgemäßen Entwässerung und Vermeidung von Pfützenbildungen wird hingewiesen.
8. Sonstiges:
- 8.1 Es soll geprüft werden, ob der Vegetationsaufwuchs in den Böschungsflächen zwischen Siegstraße und Gebäude Anglerverein zurückgeschnitten werden kann, um von den Bankstandorten und dem Wegeverlauf wieder

- freien Blick auf den Rhein zu erhalten.
Hierzu ergeht der Hinweis, dass der Bereich im geschützten Landschaftsbestandteil liegt und hier das Beseitigen von Gehölzen verboten ist.
- 8.2 Zum Einmündungsbereich Bayerstraße / Auenweg (Kreisel):
Der Bereich fällt nicht in den Bearbeitungsbereich des Masterplans.
Hier soll jedoch geprüft werden, ob die vorhandene Linde im Kreisel erhalten werden kann.
- 8.3 Der Masterplan wird, so wie beim zweiten Workshop vorgestellt, auf der Homepage der Stadt Bornheim eingestellt.
- 8.4 Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass ein weiterer Workshop nicht angedacht ist. Eine Beteiligung der Bürger bei den zukünftigen Planungsschritten kann aber weiterhin über die politischen Institutionen / öffentlichen Sitzungen oder den Bürgerausschuss erfolgen.
- 8.5 Die weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme werden durch die Stadt Bornheim geprüft. Zunächst ist eine Beschlussfassung über den Masterplan in den politischen Gremien herbeizuführen. Dann ist zu entscheiden, welche Planungsbausteine in welchem Umfang und welcher Reihenfolge umgesetzt werden können.
- 8.6 Parallel wird geprüft, ob Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

gez.
Peter Kläs

aufgestellt:
Bonn, den 17.03.2016
(M: Aktenvermerk Nr. 3 vom 16.03.16)

Einwände gegen dieses Protokoll:

Das Protokoll gibt das Verständnis des Verfassers wieder. Die Empfänger des Protokolls werden gebeten, dieses sorgfältig zu prüfen und dem Verfasser Einwände, Ergänzungen oder Änderungen spätestens 3 Tage nach Erhalt mitzuteilen, ansonsten gilt das Protokoll als richtig und angenommen.

Umweltausschuss	20.09.2016
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	586/2016-12
Stand	06.07.2016

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2016.betr. Erfassung aller Baumalleen im Alleenkataster NRW

Beschlussentwurf

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, alle aktuell im Stadtgebiet Bornheim vorhandenen Baumalleen, die noch nicht im Alleenkataster NRW aufgeführt sind, zu erfassen und dem zuständigen Landesamt (LANUV) offiziell zu melden, um eine Aufnahme in das Alleenkataster zu erwirken.

Sachverhalt

Grundsätzlich bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken, die auf städtischem Grund stehenden Alleen zu erfassen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu melden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an Alleen auch ohne Aufnahme in das Alleenkataster möglich ist. Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit auf einen zusätzlichen Schutzstatus, da die Verwaltung auf öffentlichen Flächen unmittelbaren Zugriff besitzt und hier der Rat über Grundsatzbeschlüsse Entscheidungshoheit hat.

Finanzielle Auswirkungen

Personalkosten in nicht bezifferbarer Höhe

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

An den Vorsitzenden des
Umweltausschusses
Herrn Dr. Kuhn
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



05.07.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhn,

veranlassen sie bitte, dass der folgende Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Umweltausschusses genommen wird:

Der Ausschuss beauftragt den Bürgermeister alle aktuell im Stadtgebiet Bornheim vorhandenen Baumalleen, die noch nicht im Alleenkataster NRW aufgeführt sind zu erfassen und dem zuständigen Landesamt(LANUV) offiziell zu melden, um eine Aufnahme im Alleenkataster zu erwirken.

Begründung:

Alleen sind nach § 47a Landschaftsgesetz gesetzlich in NRW geschützt. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Luft insbesondere aber auch zum Natur- und Artenschutz. Einige Allen sind bereits in der Vergangenheit in Bornheim geschützt worden (z.B. Rilkestraße, Richard-Piel-Straße), eine Vielzahl jedoch noch nicht wie z.B. die Königstrasse.

Aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen „zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Alleen in NRW“ scheint eine Förderung durch das Land möglich, die auch die Stadt Bornheim zukünftig in Anspruch nehmen könnte.

Da es nach § 47a Landschaftsgesetz verboten ist, Alleen zu fällen, kann so der Baumschutz nachhaltig verankert werden.

gez. Bernd Marx gez Gabriele Kretschmer

Umweltausschuss	20.09.2016
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 670/2016-12

Stand 08.08.2016

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2016 betr. Planung des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Stadtverwaltung zum Sachstand der - Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung „Ultraset“ zur Kenntnis.

Sachverhalt**Vorbemerkung:**

Der Antrag der CDU-Fraktion betrifft ein Thema, welches die Stadtverwaltung als Mitteilung für den Umweltausschuss bereits in Vorbereitung hatte. Ursprünglich war vorgesehen, die Mitteilung erst zur Bekanntgabe der Offenlage im Rahmen der Bundesfachplanung an den Ausschuss zu geben (s.u.). Vor dem Hintergrund des Antrages wird diese Mitteilung nun vorgezogen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Hintergrund:

Die Netzbetreiber Amprion GmbH (künftig: die Antragstellerin) und TransnetBW planen den Bau einer Trasse für eine sogenannte Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), welche Nordrhein-Westfalen mit Baden-Württemberg auf einer Länge von ca. 340 km verbinden soll. Diese Trasse ist eine von drei HGÜ-Verbindungen in Deutschland, welche das 220/380 kV-Wechselstromnetz ergänzen sollen. Begründet wird das Vorhaben der Netzbetreiber mit der zu gewährleistenden Energie-Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund des beschlossenen Ausstiegs Deutschlands aus der Kernenergienutzung und der Energiewende. Insbesondere die für 2019 gesetzlich festgelegte Abschaltung des Kernkraftwerkes in Philippsburg erfordert die Sicherstellung von Energietransporten aus anderen Regionen mit über den regionalen Lastbedarf hinausgehenden Kraftwerkskapazitäten.

Hierbei stellt Ultraset ein Pilotprojekt dar, indem es den Strom zwischen den beiden Bundesländern effizienter übertragen soll und dabei vorhandene Freileitungen optimal genutzt werden sollen. Die Bundesregierung hat mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aus dem Jahre 2013 das Projekt Nr. 2, Osterath – Philippsburg als länderübergreifendes Projekt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, welches von der Bundesnetzagentur als Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsbehörde geprüft und beschlossen wird. Dieses Projekt soll das auf der Grundlage des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) durchgeführte Projekt Nr. 15, Osterath – Weißenthurm ergänzen. In diesem Projekt wurden in Bornheim zwischen 2010 und 2013 zwei niedrigere Leitungstrassen rückgebaut und durch eine neue höhere Trasse mit größerer Übertragungskapazität ersetzt. Hierzu ist in der Vergangenheit im Ausschuss mehrfach berichtet worden.

Inhalt:

Das BBPIG eröffnet den Vorhabenträgern die Möglichkeit, die Verbindung in Gleichstromtechnik auszuführen. Der große Vorteil der Gleichstromtechnik ist die verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernungen. Für eine alternative Übertragung der geplanten Leistung zwischen den Punkten Osterath und Philippsburg mittels Drehstromtechnik wäre ein merklich großflächigerer Netzausbau nötig, der durchaus auch mehrere Leitungen umfassen könnte, so die Antragstellerin Amprion in ihren Ausführungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens.

Das BBPIG differenziert Vorhaben nach unterschiedlichen Kategorien. Das Vorhaben Nr. 2 fällt hiernach in die Kategorie „A1, B“ (Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen). Mit der Besonderheit, überwiegend bestehende Freileitungen für die Übertragung von Gleich- und Drehstrom auf einem Mastgestänge zu nutzen, entspricht das Vorhaben dem im Netzentwicklungsplan festgeschriebenen NOVA-Prinzip, wonach Maßnahmen zur **Netz-Optimierung** vor solchen der **Verstärkung** und diese vor solchen des **Ausbaus** Vorrang haben.

Langfristig ist beabsichtigt, die Ultranet-Leitung im Jahr 2023 um einen weiteren 320 km langen Anschluss nach Norddeutschland zu ergänzen, um weiteren durch Windenergieanlagen erzeugten Strom von Emden über Osterath in den Süden Deutschlands nach Philippsburg zu transportieren. Auch eine Umkehr des Stromtransportes von Süden nach Norden wäre möglich.

Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplangesetz als vordringlich verankert. Die ca. 340 km lange Gleichstromverbindung wird in insgesamt fünf Etappen vom Raum „Osterath“ in den Raum „Philippsburg“ das zweistufige Genehmigungsverfahren durchlaufen. Den Abschnitt B verantwortet Transnet BW, die übrigen vier Amprion.

- A) Riedstadt – Wallstadt
- B) Wallstadt - Philippsburg
- C) Osterath – Rommerskirchen
- D) Weißenthurm – Riedstadt
- E) Rommerskirchen – Weißenthurm



Trassenverlauf Ultranet, Quelle: Amprion GmbH

Hiervon stellt der Abschnitt E – Rommerskirchen – Weißenthurm (ca. 100 km) den für die Stadt Bornheim relevanten Abschnitt dar.

Derzeit ist geplant, das Vorhaben im Bereich Bornheim auf bestehenden Freileitungen durch Umnutzung von vorhandenen Drehstromkreisen zukünftig als Gleichstromkreise zu realisieren. Es ist nicht geplant, auf Bornheimer Stadtgebiet neue Masten oder Ergänzungen am Mastgestänge vorzunehmen. Vielmehr können die im Rahmen des „EnLAG“-Projektes Nr. 15 (s.o.) errichteten Masten für die Gleichstrom-Leitung Ultranet genutzt werden. Insofern ist es nach derzeitigem Erkenntnisstand lediglich erforderlich, an den Masten die Isolatoren umzurüsten, damit diese für die Gleichstrom-Leitung genutzt werden können. Daher hat das Vorhaben für den Bereich Bornheim auch die geringste „Raumwiderstandsklasse“ im Genehmigungsverfahren.

SO WERDEN DIE MASTEN UMGERÜSTET

Um für die neue Gleichstromverbindung bestehende Masten zu nutzen, werden in einigen Abschnitten nur die Isolatoren, die die Leiterseile tragen, umgerüstet.



Lage der HGÜ-Leiterseile, Quelle: Amprion GmbH

Auf der Homepage von Bundesnetzagentur (<http://www.netzausbau.de/vorhaben2>) und Amprion (<http://netzausbau.amprion.net/projekte/ultranet/projektbeschreibung>) sind weitere Informationen zum Vorhaben eingestellt.

Verfahren

Nachdem mit Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes die Bedarfsermittlung abgeschlossen und jeweils ein Anfangs- und ein Endpunkt für die sich aus dem Bundesbedarfsplan ergebenden Projekte festgelegt sind, folgt das Genehmigungsverfahren, welches in die **Bundesfachplanung** und in abschnittsweise **Planfeststellungsverfahren** unterteilt ist.

In der **Bundesfachplanung** wird ein 500m – 1000m breiter „Korridor“ für die Gesamttrasse festgelegt. Im Ende 2015 von Amprion eingereichten Antrag wurden der favorisierte Trassenkorridor und alternative Trassenkorridore benannt. Am 11. Februar fand im Bornheimer Ratssaal noch vor Beginn des offiziellen Verfahrens ein erster „Bürger-Infomarkt“ zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über das Projekt statt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen folgte die Einladung der verfahrensführenden Bundesnetzagentur zu einer öffentlichen Antragskonferenz am 19. April 2016 nach Siegburg. Die Antragskonferenz diente, ähnlich wie das Scoping in UVP-Verfahren, der Ermittlung des notwendigen Untersuchungsumfangs zur Umwelt- und Raumverträglichkeit. Die Bundesnetzagentur hat nun der Antragstellerin eine Frist gesetzt, bis zum 22. Juni 2017 die erforderlichen Unterlagen insbesondere für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung vorzulegen. Sobald diese vollständig vorliegen, folgt als zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung die Offenlage durch die Bundesnetzagentur. Auf diesen Termin wird zu gegebener Zeit in den verschiedenen Medien rechtzeitig hingewiesen. Jedermann kann die Unterlagen dann einen Monat lang einsehen.

Als möglichen Zeitpunkt für die öffentliche Auslegung wurde im Rahmen der Antragskonferenz unter Vorbehalt das Frühjahr 2017 benannt. Nach der öffentlichen Auslegung prüft die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen. In einem sich anschließenden Erörterungstermin haben alle, die sich fristgerecht geäußert haben, die Möglichkeit, ihre Einwendungen mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern zu erörtern und fachlich zu diskutieren. Ziel ist es, eine möglichst einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Erörterung soll die Bundesnetzagentur im letzten Schritt der Bundesfachplanung nach Abwägung und Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen und der vorliegenden Unterlagen einen 500 bis 1000m breiten Trassenkorridor festlegen, in dem die neue Leitung verlaufen wird. Ziel ist es, einen möglichst raum- und umweltverträglichen Korridor, der zudem technisch und ökonomisch sinnvoll ist, festzulegen. Über die Festlegung des Korridors wird die Öffentlichkeit informiert.

Der genaue Verlauf der Leitung wird erst in den folgenden **Planfeststellungsverfahren** festgelegt. Auch diese beginnen mit einem Antrag des Übertragungsnetzbetreibers und bieten im Rahmen der Offenlage und Erörterung weitere Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung.

HGÜ in Bornheim

In Bornheim soll wie beschrieben die neue Gleichstromtrasse auf vorhandenen Leitungen realisiert werden und zwar auf der neu errichteten Trasse, die mittlere der drei vorhandenen, die parallel vom Sechtemer Umspannwerk über Roisdorf nach Alfter verlaufen. Insofern ist das o.g. Verfahren nach Bundesfachplanung stark vereinfacht.

Im Verfahren gilt es aus Sicht der Stadtverwaltung darauf hinzuwirken, dass die magnetischen und elektrischen Felder der Gleichstromübertragung keine nachteilige Beeinträchtigung von Mensch und Natur mit sich bringen dürfen. Dies ist aber auch bereits in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) so geregelt, die für alle Übertragungsnetzbetreiber verbindlich ist. Mit der Novelle der 26. BImSchV im Jahr 2013 hat man auch einen Grenzwert für die magnetische Flussdichte von Gleichstromfeldern eingeführt. So beträgt der Grenzwert 500 Mikrottesla für magnetische Gleichfelder, 100 Mikrottesla für magnetische Wechselfelder und 5 kV pro Meter für elektrische Wechselfelder der Netzfrequenz 50 Hertz. Keine konkreten Grenzwerte gibt es für elektrische Gleichfelder, da diese laut BfS nicht in den Körper eindringen können. Auch für Ionenkonzentrationen im Bereich von Freileitungen gilt kein Grenzwert. Ionen sind elektrisch geladene Teilchen, die durch das elektrische Feld um die Leiterseile entstehen.

Die magnetischen und elektrischen Felder von Gleich- und Wechselstromleitungen, wie sie beispielsweise beim Amprion-Projekt Ultranet auf einem Mast geführt werden, müssen getrennt betrachtet werden. Dies liegt unter anderem daran, dass die Wirkung von Gleich- und Wechselfeldern unterschiedlich ist. Was laut Amprion durch Labor- und Feldversuche schon vor Inbetriebnahme von Ultranet bekannt ist: Sowohl die Stärke des magnetischen Gleichfeldes als auch die des magnetischen Wechselfeldes wird die jeweiligen Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreiten. Laut Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zeigten Untersuchungen bisher keine direkten negativen biologischen und gesundheitlichen Wirkungen statischer Magnetfelder bis zu einer Magnetflussdichte von vier Tesla. Etwaige durch das Zusammenspiel von Ionen und elektrischem Feld verursachte erhebliche Belästigungen müssen jedoch gemäß der 26. BImSchV vermieden werden.

Das BfS zieht das Fazit: Schädigungen von Tieren und Pflanzen durch elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen sind nicht bekannt und sind auch durch HGÜ-Leitungen nicht zu erwarten. Allerdings sind direkte Wirkungen der Elektrizität wie beispielsweise Stromschläge möglich.

Die Stadtverwaltung geht daher davon aus, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der von der HGÜ ausgehenden Strah-

lenbelastung und der damit einhergehen Risiken im Vergleich zu der bisher vorhandenen Hochspannungswechselstromübertragung zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

An den
Vorsitzenden des Umweltausschusses
Herrn Dr. Kuhn
Rathaus
53332 Bornheim

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0178 / 2556119
E-Mail: kretschis@t-online.de

08. August 2016

Planung des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes im Stadtgebiet Bornheim

Sehr geehrter Herr Kuhn,

die CDU-Fraktion bittet um die Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags für die nächste Sitzung des Umweltausschusses:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, welche Änderungen sich für die Stadt durch die geplante Errichtung des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzes (HGÜ) von Rommerskirchen nach Weißenthurm ergeben, das auch über Bornheimer Stadtgebiet verlaufen soll.

Dabei soll insbesondere geklärt werden:

- Welche der drei parallel von Sechtem aus Richtung Alfter verlaufende Hochspannungsleitung von der geplanten Umstellung betroffen sein wird.
- Ob, und wenn ja, welche Auswirkungen hinsichtlich der vom HGÜ ausgehenden Strahlenbelastung und der damit einhergehenden Risiken im Vergleich zu den bisher vorhandenen Hochspannungstrassen zu erwarten sind.

Begründung:

Der Netzbetreiber Amprion plant – anders als bisher – künftig auch Elektrizität als Gleichstrom über Bornheimer Stadtgebiet fließen zu lassen. Die Übertragungsleistung des insgesamt mehr als 340 km langen HGÜ mit einer Übertragungsleistung von zwei Gigawatt, über die Strom aus Nord nach Süddeutschland befördert werden soll, soll dabei zwei Gigawatt betragen.

Aufgrund der von üblichen Hochspannungsleitungen ausgehender Strahlung und der damit zu erwartenden Gesundheitsrisiken gilt bereits jetzt, dass von diesen – insbesondere beim Wohnungsbau – genügend Abstand eingehalten werden und somit die jeweilige Strahlendosis möglichst gering gehalten werden sollte. Laut Fachbeiträgen unterscheiden sich die von Wechsel- und Gleichstrom ausgehenden Feldstärken jedoch, so dass auch unterschiedliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erwarten sind. Durch Raumladungswolken über weite Entfernungen verfrachtete Ionen stellen demnach ein nicht genau kalkulierbares Gesundheitsrisiko dar und auch die deutsche Strahlenschutzkommission schätzt die Gefahren durch starke magnetische Gleichfelder als relevant ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Kretschmer gez. André Raaf

Umweltausschuss	20.09.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	04.10.2016
Rat	27.10.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	746/2016-12
Stand	02.09.2016

Betreff Erweiterung des Naturschutzgebietes "An der Roisdorfer Hufebahn"

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen
(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Stadtverwaltung und der Konzeptvorstellung zur NSG-Erweiterung durch den Vertreter des BUND.

Sachverhalt

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das privilegierte Bauvorhaben „Reiterhof Heynmöller“ kam in den Ratsgremien und im Kreistag der Gedanke auf, den Bereich des Naturschutzgebietes (NSG) „An der Roisdorfer Hufebahn“ Richtung der Stadtgrenze zu Alfter zu erweitern, um hier den Schutz für Natur und Landschaft zu verbessern (s. Abb. 1). Der Bereich ist derzeit im seit 1996 gültigen Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim, als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Verbotsbestimmungen im NSG sind deutlich weitergehend als die des LSG. So ist z.B. die Land- und Forstwirtschaft im NSG grundsätzlich verboten. Es gilt zwar derzeit ein Bestandsschutz für die 1996 zulässigerweise betriebenen Nutzungen, dies würde vermutlich auch für die heute vorhandenen Nutzungen in einem Änderungsverfahren gelten. Die Wiedernutzbarmachung brachgefallener landwirtschaftlicher Grundstücke z.B. wäre dann aber wohl nicht mehr zulässig. Insofern hätte die Änderung des Schutzstatus' von LSG in NSG vor allem für Grundstückseigentümer und Pächter deutliche Konsequenzen.

Nach Informationen der Stadtverwaltung ist für die Änderung des Landschaftsplans ein Änderungsverfahren durchzuführen. Verfahrensbehörde ist der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde. Wenn eine Kommune die Festsetzung eines zusätzlichen NSG oder eine Erweiterung wünscht, wäre vom Kreistag zu entscheiden, ob dem Rechnung getragen werden kann und die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Landschaftsplan-Änderung bereitgestellt werden. Der Kreis entscheidet aufgrund sachlich-fachlicher Kriterien, ob eine entsprechende Erweiterung des NSG möglich ist.

Inhaltlich orientiert sich die Festsetzung eines NSG in allererster Linie an der Schutzwürdig-

keit und der Schutzbedürftigkeit von Natur und Landschaft im betroffenen Raum. Die ökologischen Qualitäten müssen also so hoch sein (besondere Vielfalt, besondere Seltenheit, besondere Schönheit), dass sie ohne eine NSG-Ausweisung nicht erhalten werden können. Im Einzelnen ergeben sich die Kriterien aus § 23 Bundesnaturschutzgesetz. Auch die absehbare Entwicklung hin zu einem ökologisch besonders hochwertigen Gebiet kann durch eine NSG-Ausweisung abgesichert werden. Im Verfahren sind die Stellungnahmen der belegenden Kommune sowie weiterer betroffener Träger öffentlicher Belange, von Grundstückseigentümern und der Öffentlichkeit in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis, der zusammen mit anderen Naturschutzverbänden eine Änderung des Schutzstatus' im betreffenden Bereich im Landschaftsbeirat beantragt hat, wird das Konzept und die zugehörige Begründung in der Sitzung vorstellen. Eine Unterlage hierfür liegt derzeit nicht vor. Sobald diese vom BUND zur Verfügung gestellt wird, wird sie in Session eingestellt.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung im Mai 2015 mehrheitlich beschlossen, dieser Anregung zu folgen und dem Kreis gegenüber eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Aufgrund dieser Empfehlung zur NSG-Erweiterung hat die Untere Landschaftsbehörde die fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen hierfür noch einmal geprüft. Änderungen gegenüber der Einschätzung von 1996, dass ein LSG-Status angemessen und ausreichend ist, haben sich danach nicht ergeben.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als untere Landschaftsbehörde Fachbehörde des Landes für Naturschutzaufgaben. Die Stadtverwaltung sieht daher zurzeit keine Veranlassung, eine von der fachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörde abweichende Änderung des Landschaftsplans Nr. 2, Bornheim, beim Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

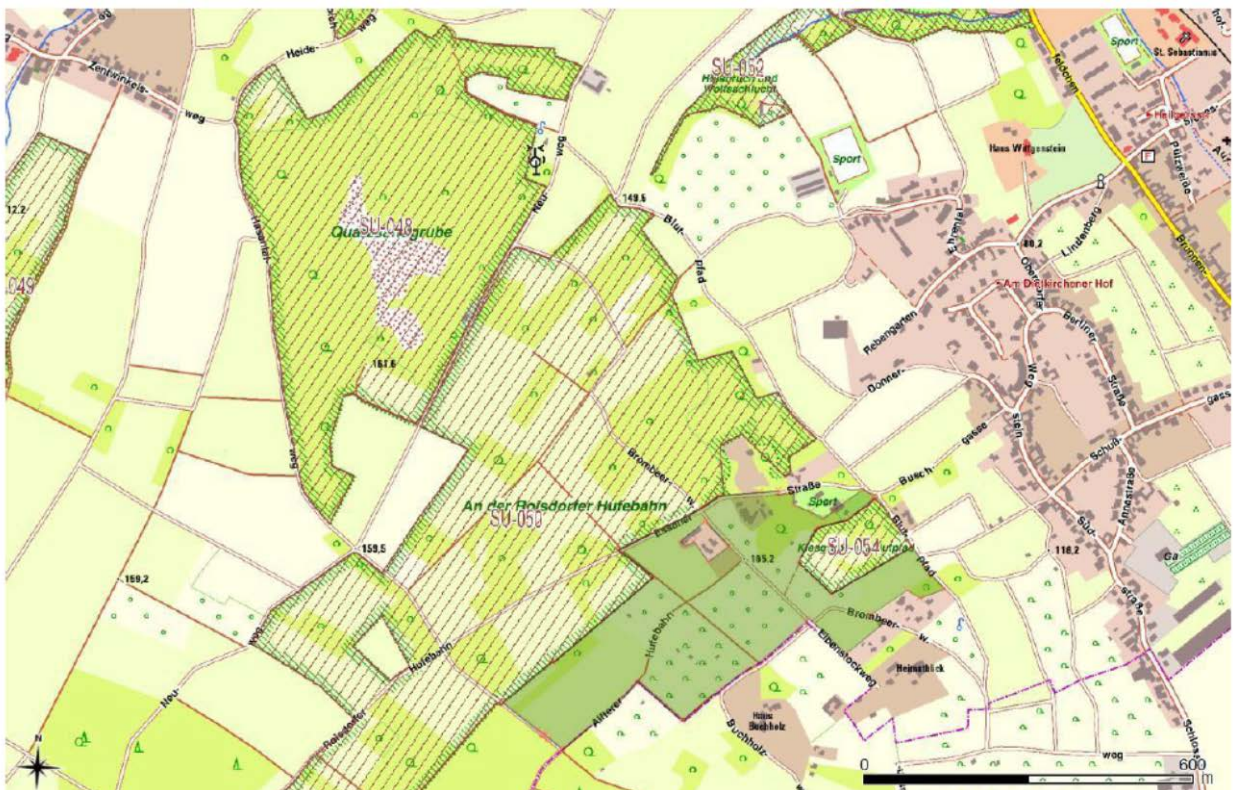
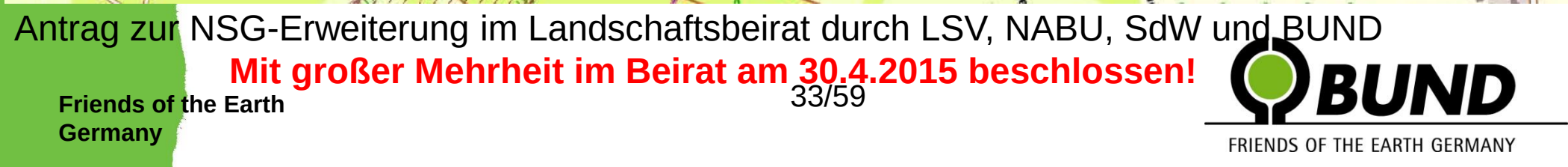


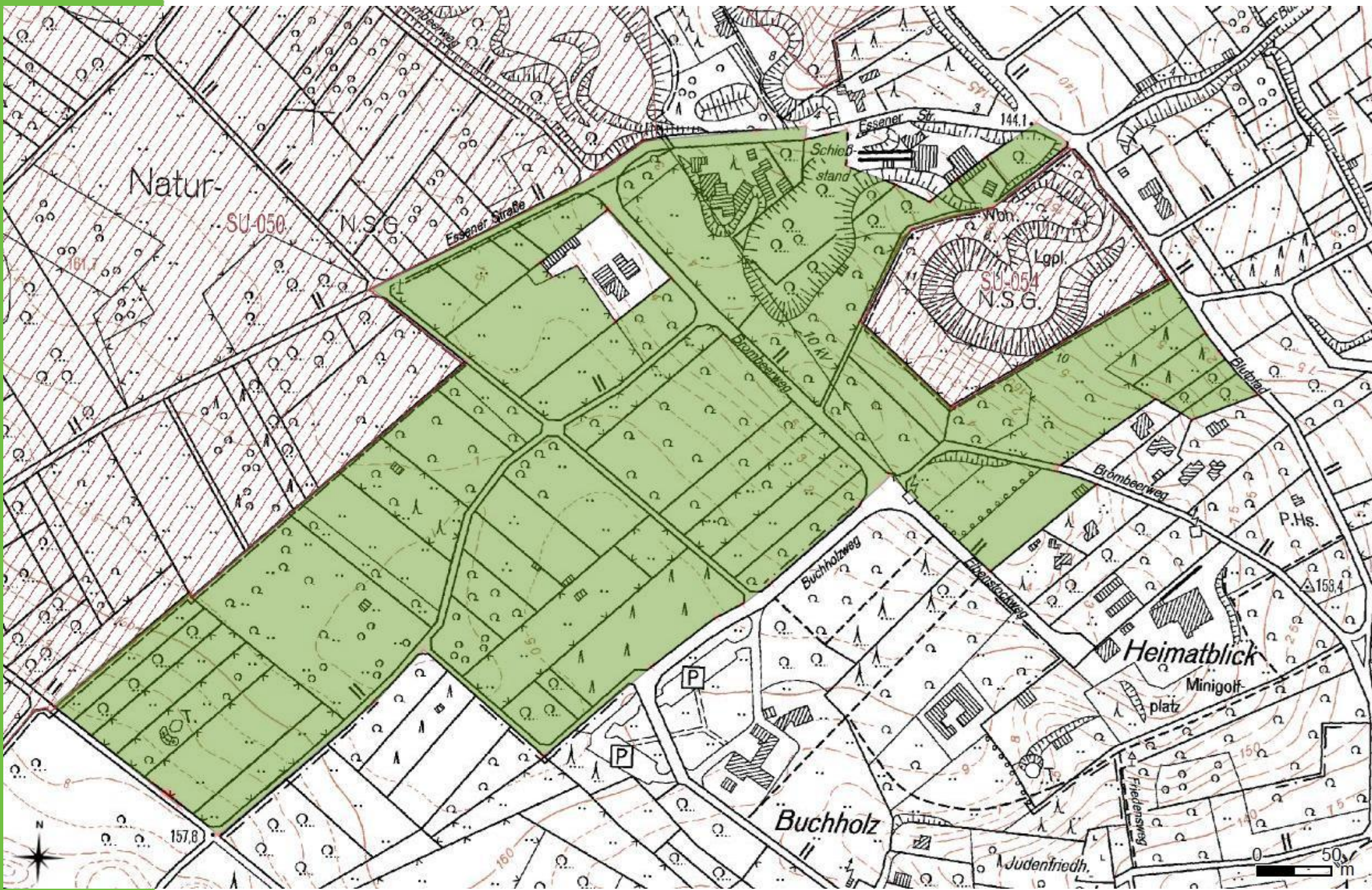
Abb. 1 Lage des Erweiterungsgebiets (dunkelgrün) zu den bestehenden NSG (schraffiert). Kartenauszug aus dem Antrag der Naturschutzverbände vom 31.03.2015 an den Landschaftsbeirat.

Erweiterung des Naturschutzgebietes 'An der Roisdorfer Hufebahn'



Vortrag im Umweltausschuss der Stadt Bornheim, 20.09.2016





NSG ca. 48 ha, Erweiterungsfläche ca. 15 ha

34/59

Landschaftsschutz 2.2 Bornheim

Naturschutz 'An der Roisdorfer Hufebahn'

Bauliche Anlagen zu errichten

Bauliche Anlagen zu errichten

Werbeanlagen, Buden oder Schilder aufzustellen

Werbeanlagen, Buden oder Schilder aufzustellen

Aufschüttungen vorzunehmen

Aufschüttungen vorzunehmen

Leitungen zu errichten

Leitungen zu errichten

Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen

Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen

Lagerplätze zu unterhalten

Lagerplätze zu unterhalten

Mit KFZ außerhalb der Wege zu fahren

Mit KFZ außerhalb der Wege zu fahren

Hecken, Feldgehölze, Obstbäume zu beseitigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen

Hecken, Feldgehölze, Obstbäume zu beseitigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen

Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung zu schädigen

maximal 2 Großvieheinheiten / ha

Einschränkung der forstlichen Nutzung 35/59

Einschränkung der forstlichen Nutzung

zusätzliche Verbote im NSG:

Hunde unangeleint laufen zu lassen

Feuer zu machen und zu zelten

wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten

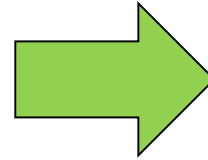
Nicht bodenständige Pflanzen oder Tiere
auszusetzen oder einzubringen

Ergebnis:

Der Verbotskatalog unterscheidet sich in den
eigentümerrelevanten Fragen für die aktuellen
Nutzung kaum !

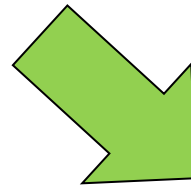
Das Verbot der Land- und Forstwirtschaft ist geöffnet!

19. die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete nicht ausdrücklich zugelassen ist;



Unberührt von den Verboten:

4. die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zur Regelung des Ausgleichs nach § 7 Abs. 3 und 4 LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710);



EFcd 2.1-18 **NATURSCHUTZGEBIET „AN DER ROIS-DORFER HUFEBAHN“**

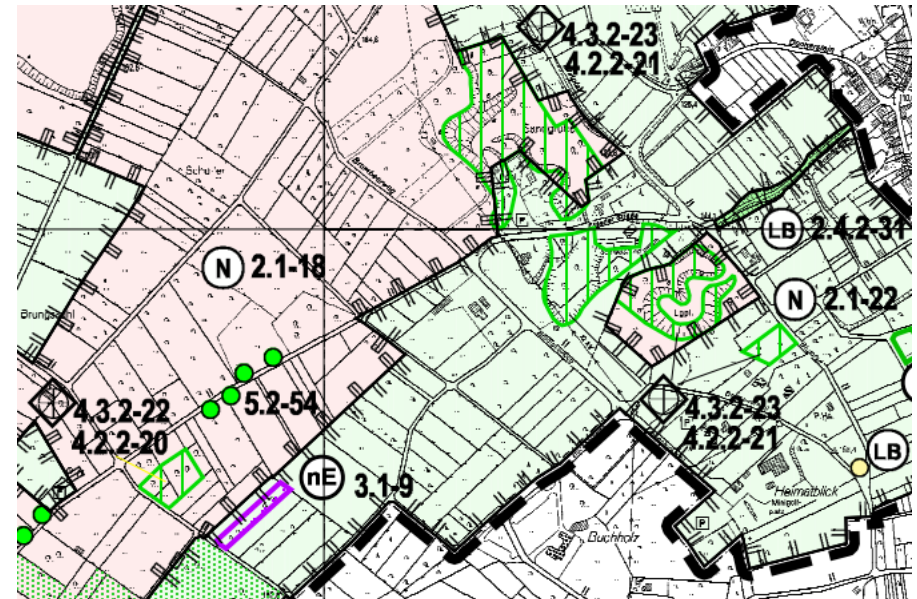
Schutzzweck gemäß § 20 Buchstaben a und c LG, insbesondere wegen der hohen Struktur- und Artenvielfalt mit Rote-Liste-Pflanzenarten und besonderem Wert für Insekten und Vögel.

GEBOTE:

- Pflege der Obstbäume im Bereich der bewirtschafteten Obstwiesen;
- extensive Bewirtschaftung des Grünlandes durch:
 - zweimalige Mahd/Jahr, 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 15.09.; nur PK-Düngung zulässig; Abräumen des Mähgutes

oder

- Weidenutzung: max. 2 GVE/ha; nur PK-Düngung zulässig;



4.2 - Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten:



4.3.2 - Untersagung des Kahlschlages / nur einzelstamm- bis truppweise Nutzung

Kein Landwirtschaftsverbot, sondern ein Landwirtschaftsgebot!

Angesichts der bestehenden landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ergeben sich KEINE erkennbaren, nennenswerten Nachteile für die Landwirtschaft!

IM GEGENTEIL !

Erst mit der NSG-Ausweisung erschließen sich den Landwirten erhebliche zusätzliche Fördergeldtöpfe der EU-Agrarförderung!

Diese sind beschränkt und im Rhein-Sieg-Kreis oft an NSG-Kulissen gebunden.

Entscheidend ist die Vollzugsfrage:

LSG	NSG
Ausnahmen allein durch uLB möglich, sofern der Schutzzweck nicht entgegen steht	Ausnahmen sind im Landschaftsplan nicht vorgesehen
Befreiung allein durch die uLB möglich, unter Mitwirkung des Landschaftsbeirates	Befreiungen durch die uLB, unter Mitwirkung des Landschaftsbeirates und der Naturschutzverbände

Erst die NSG-Ausweisung stellt sicher, dass Landschaftsbeirat und Naturschutzverbände in eine Entscheidungsfindung einbezogen werden!

Bei einer solchen Beteiligung können sie ausschließlich:

- 1.) aktuelle Daten aus dem Gebiet einbringen
- 2.) die Anwendung vorhandener rechtlicher Normen einfordern

Wann ist eine Naturschutzgebietsausweisung angemessen?

§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiete):

1.) Schutzwürdigkeit:

Seltenheit, besondere Eigenart
und/oder hervorragende Schönheit

2.) Schutzbedürftigkeit:

Empfindlichkeit und Gefährdung, negative Einflüsse,
Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen

3.) Entwicklungsoption:

Entwicklung eines ökologisch besonders
hochwertigen Gebietes

1.) Schutzwürdigkeit?:

Seltenheit,
besondere Eigenart und/oder
hervorragende Schönheit



ca. 1 : 4005

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Obstwiesen + *offene* Gehölzflächen machen
ca. 34.000 qm / 3,4 ha / 23 % aus.



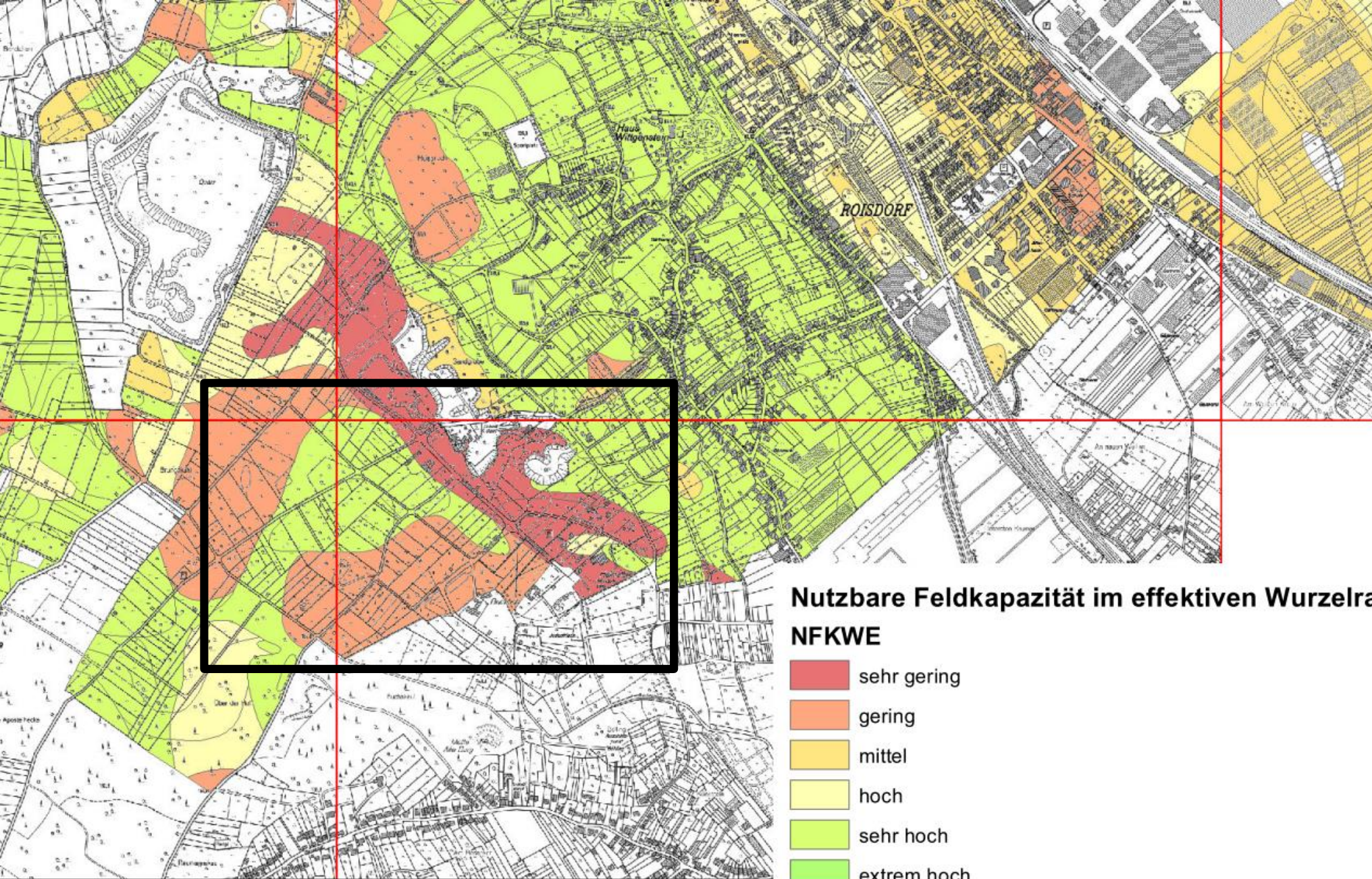
Gartenrotschwanz



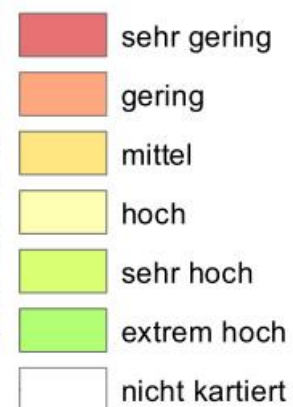
Schwarzkehlchen



Dorngrasmücke



Nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum NFKWE





ca. 1 : 4002

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



Die NSG-Ausweisung ist somit angemessen!

1.) Schutzwürdigkeit:

Seltenheit, besondere Eigenheit:

- geologisch einzigartige, räumlich eng beschränkte Voraussetzungen trockener Böden mit hohem ökologischen Entwicklungspotential
- „Mosaik aus Obstbrachen, Obstwiesen, Eichenwäldchen, Brachwiesen und Weiden“
- vorhandene, bedrohte Arten:
Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldschwirl u.v.a.m.

Herausragende Schönheit:

- Schutz der Vorgebirgskante, kompakte Gliederung UND Fernblicke,

2.) Schutzbedürftigkeit?:

Empfindlichkeit und Gefährdung,
negative Einflüsse,

Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen





ca. 1 : 4005

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Fehlnutzungen belegen mind. 26.000 qm / 2,6 ha / 17% !

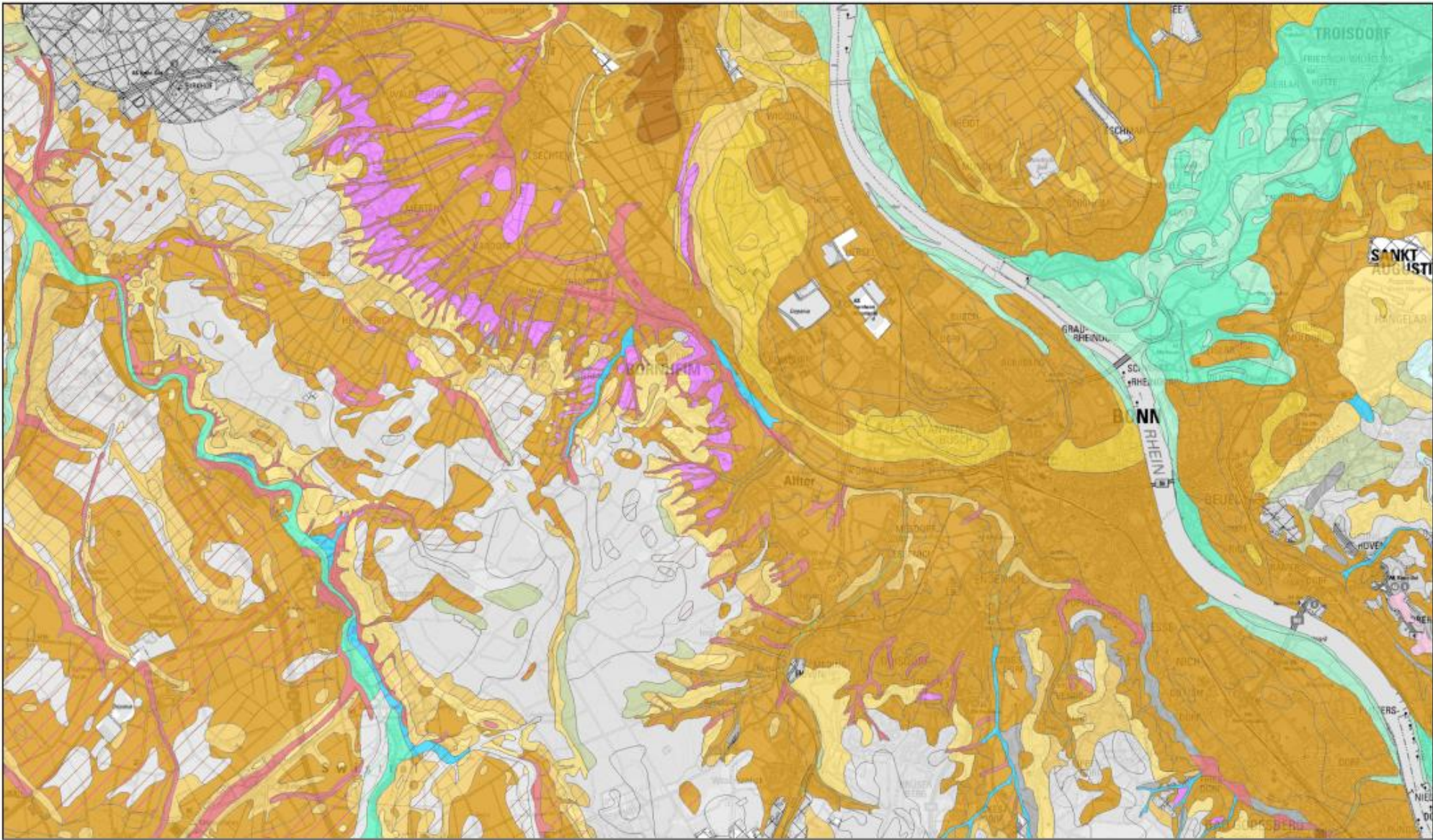
Die NSG-Ausweisung ist somit angemessen!

2.) Schutzbedürftigkeit:

- Standorte sind bei Düngung und Fehlnutzung leicht zu zerstören (Obstbaumalter, Nährstoffarmut).
- Fehlnutzungen belegen trotz LSG-Verboten inzwischen mindestens 17% der Fläche!
- Probleme sind Ausnahmegenehmigungen von Bauten, Vollzugsdefizite und fehlende Wertschätzung.
- Laut den Empfehlungen der Evaluierung zum Grünen C soll der förmliche Schutz der Freiraumachse verbessert werden; der bestehende Schutz über LSG und FNP reicht offenkundig nicht.

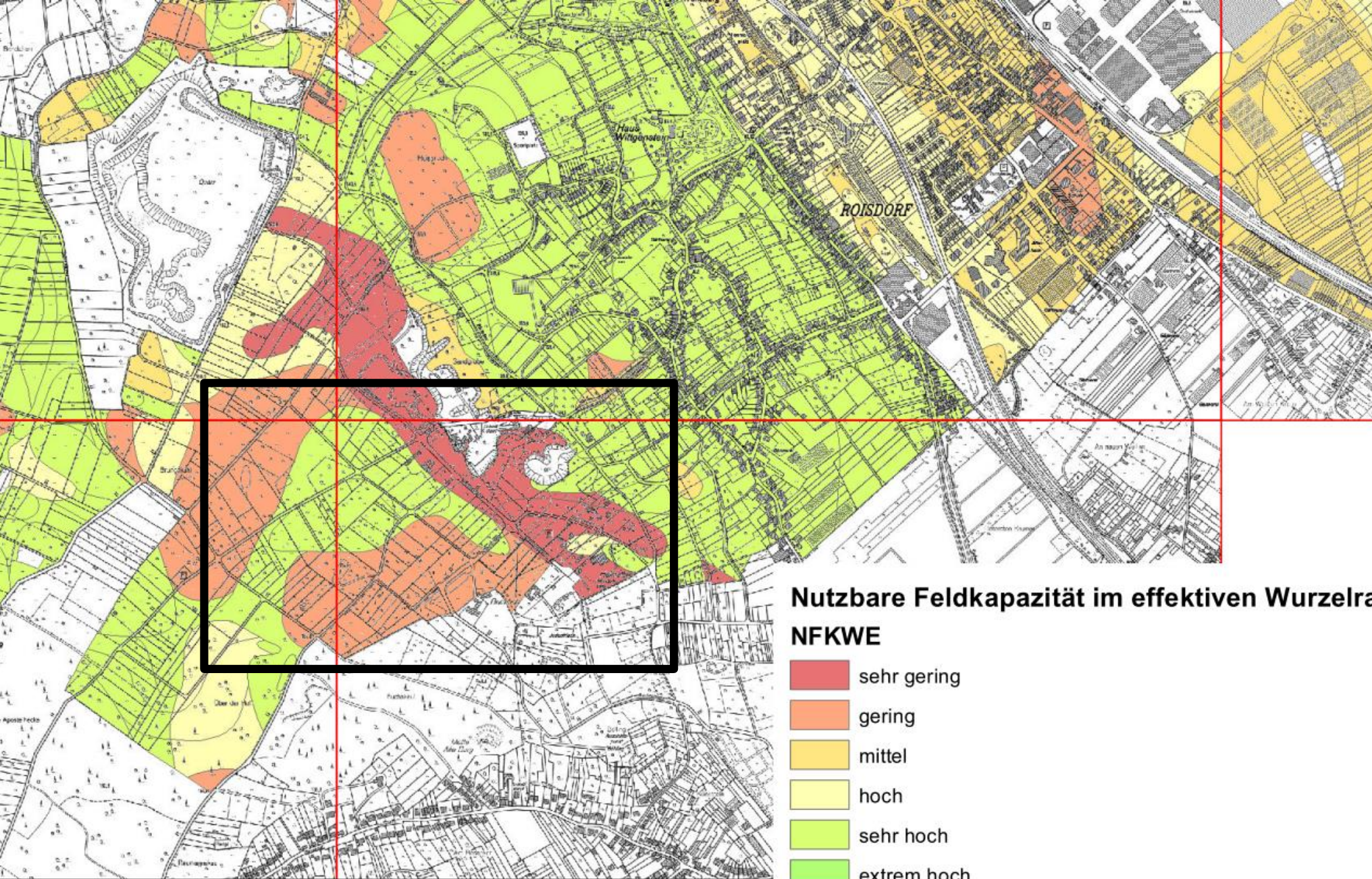
3.) Entwicklungsoption?:

Entwicklung eines ökologisch
besonders hochwertigen Gebietes



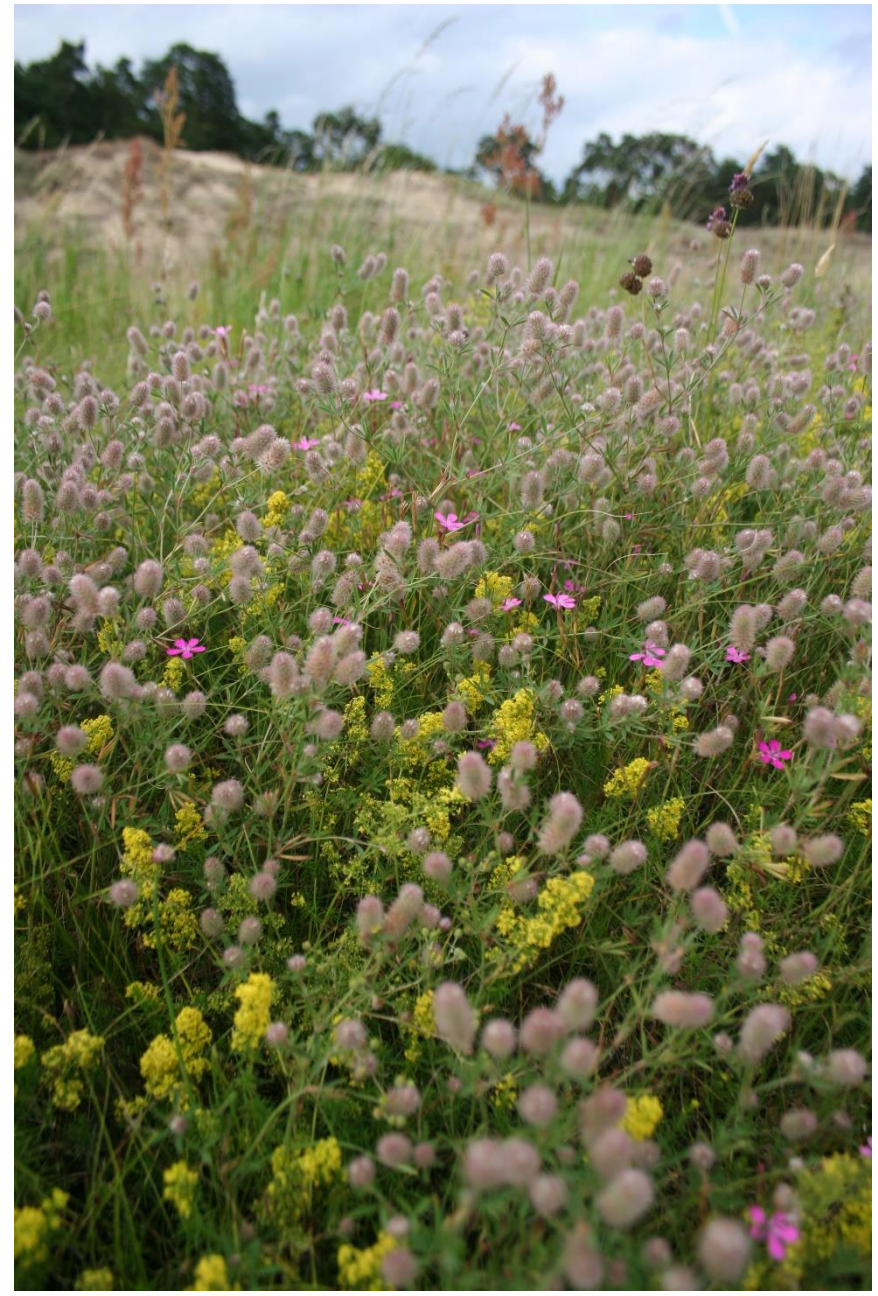
ca. 1 : 89172

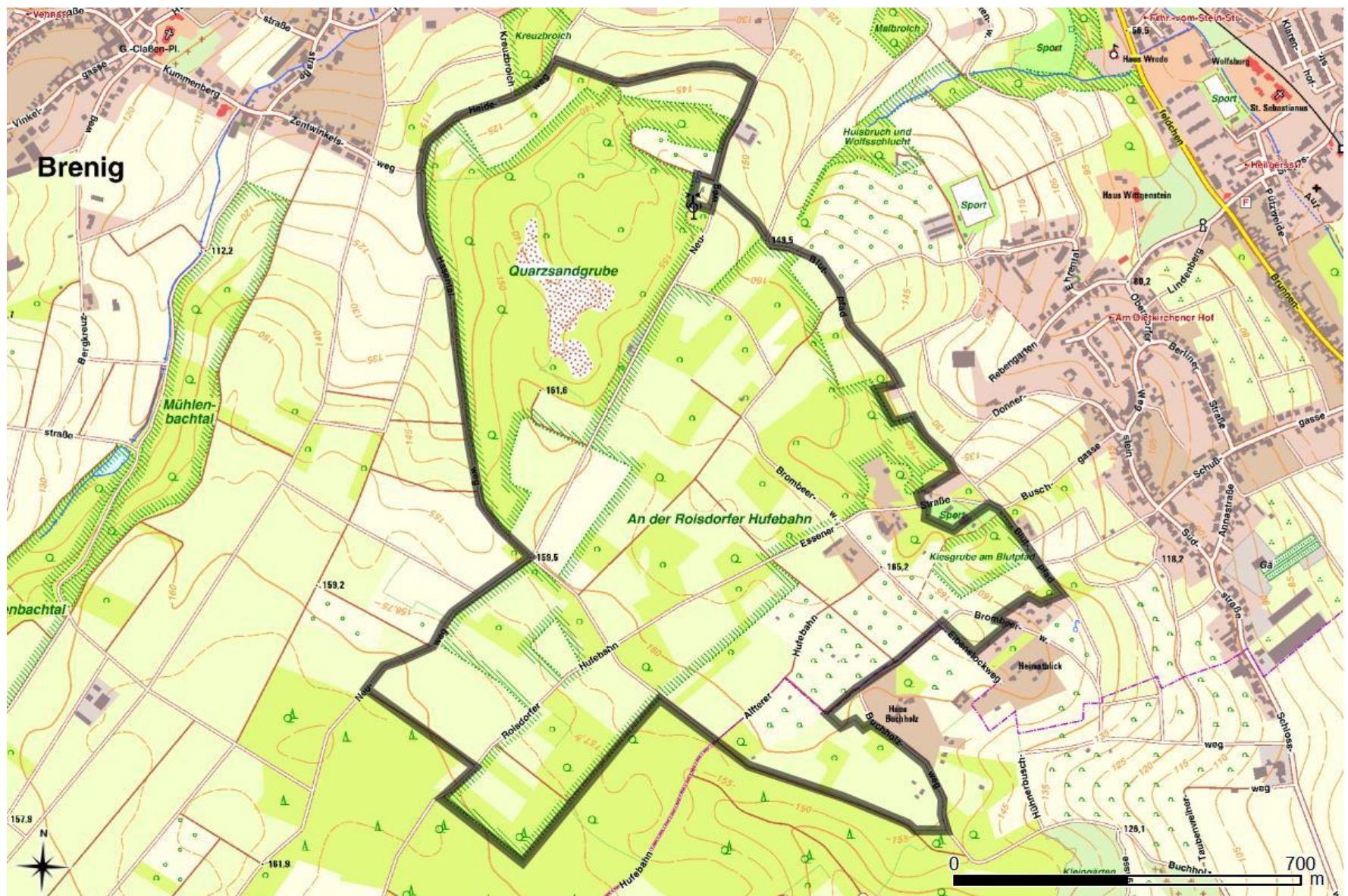
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



Nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum NFKWE

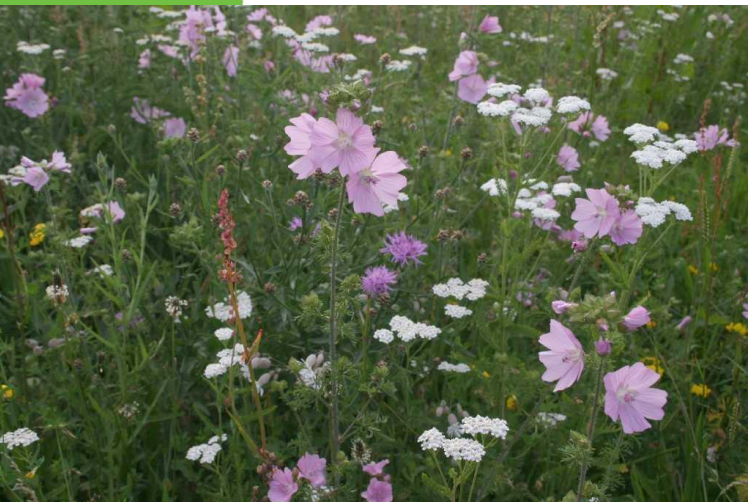
- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- extrem hoch
- nicht kartiert





Kulisse der „Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg“





Die NSG-Ausweisung ist somit angemessen!

3.) Entwicklungsoption:

- Mit den besonderen Böden liegen herausragende weitere Entwicklungsoptionen für Magerrasen vor!
- Mit dem Projekt der Obstblütenlandschaft liegt ein im Rahmen der UN-Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnetes, schlüssiges, integratives Konzept zur Entwicklung der Landschaft nach den Vorgaben des Grünen C vor.
Es ist mit Geld und Akteuren ausgestattet!
Diese Entwicklungsoption ist daher belastbar.
- Zielarten: Rebhuhn, Wiedehopf, Wendehals, Ziegenmelker, Braunkehlchen ... sind realistisch und in NRW dringend auf verbesserte, gute, neue Lebensräume angewiesen.
Siehe dazu auch die amtlichen Biodiversitätsstrategien

Wie die Entwicklung weitergeht, entscheidet die Politik ...



Inhaltsverzeichnis

55/2016, 20.09.2016, Sitzung des Umweltausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Übergangswohnheim Ackerweg - Sachstand der energetischen Betrachtungen	
Vorlage 695/2016-6	4
0_LP Walberberg Ackerweg 695/2016-6	5
1_Grundriss EG-Genehmigungsplanung 695/2016-6	6
2_Grundriss OG_Genehmigungsplanung 695/2016-6	7
3_Ansicht Nord-Ost_Genehmigungsplanung (1) 695/2016-6	8
4_Ansicht Süd-West_Genehmigungsplanung 695/2016-6	9
TOP Ö 5 Nitratbericht des Erftverbandes	
Vorlage 501/2016-12	10
TOP Ö 6 Masterplan Rheinaue	
Vorlage 298/2016-12	11
Entwurf Masterplan 298/2016-12	15
Kostenschätzung 298/2016-12	16
Niederschrift 2. Workshop 298/2016-12	17
TOP Ö 7 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2016.betr. Erfassung aller Baumalleen	
Vorlage 586/2016-12	21
Antrag 586/2016-12	22
TOP Ö 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2016 betr. Planung des Hochspannungs-	
Vorlage 670/2016-12	23
Antrag 670/2016-12	29
TOP Ö 9 Erweiterung des Naturschutzgebietes "An der Roisdorfer Hufebahn"	
Vorlage 746/2016-12	30
Obstblütenlandschaft NSG Ende 746/2016-12	32
Inhaltsverzeichnis	60